



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.6
PRÜFUNGSAMT ZUR DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN NACH DER
APPROBATIONSORDNUNG FÜR ÄRZTE IM AUFTRAG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN



Amalienstr. 52,
80799 München

München, im April 2019

Öffnungszeiten:
Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr

Merkblatt

für die Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im 2. Halbjahr 2019
nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄAppO 2002), die durch Art. 4 der
Verordnung vom 17. Juli 2012 geändert worden ist.

(Für Studierende, die das PJ ab 2014 begonnen haben)

M3 – mündlich-praktische Prüfung

Sehr geehrte Studierende!

Voraussichtliche Termine des mündlich-praktischen Teils:

Montag, 4. November 2019 bis einschließlich Freitag, 13. Dezember 2019

Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung

stellen Sie bitte ausschließlich unter Verwendung der auf den Webseiten des Prüfungsamts zur Verfügung gestellten Vordrucke (vgl.

http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/pruefungsaeamter/07_med/pruefungsamt_mediz/vordrucke/index.html
siehe dort unter « Prüfungsanmeldungen)

Er muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den darin aufgeführten Unterlagen bis

spätestens 10. Juni 2019 (Ausschlussfrist!!)

im Prüfungsamt, Amalienstr. 52, 80799 München, eingehen (§ 11 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2, 3 und 4 ÄAppO 2002).

Empfangsbestätigungen können grundsätzlich nicht ausgestellt werden. Wir empfehlen daher, wenn Sie den Antrag schicken möchten, per Einschreiben hierher zu übersenden oder persönlich vorbei zu bringen.

Wegen der von der ÄAppO fixierten knappen Termine steht die technische Durchführung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens unter großem Zeitdruck. Wir empfehlen Ihnen deshalb im Interesse eines möglichst reibungslosen Ablaufs, das Antragsformular sorgfältig ausgefüllt sowie die dort aufgeführten Unterlagen - entsprechend der Reihenfolge im Antragsformular sortiert - baldmöglichst einzureichen. Bei unvollständigen Unterlagen müssen Sie mit der Ablehnung des Antrags rechnen (vgl. § 11 ÄAppO).

Bitte beachten Sie unbedingt auch die auf der folgenden Seite aufgeführten Hinweise!

Aus verwaltungstechnischen Gründen bitten wir,

- die **PJ-Bescheinigung des 1.Tertials** bzw. etwaige
- Anrechnungsunterlagen von Auslands-PJ zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen.

Erfassung von Auslandsaufenthalten durch die Studierenden im Online-Portal „Lehre – Studium – Forschung“ (LSF):

Aufgrund der Novelle des Hochschulstatistikgesetzes sind Sie grundsätzlich verpflichtet, dem Prüfungsamt Ihre studienbezogenen Auslandsaufenthalte mitzuteilen. Hierzu können Sie nach erfolgreichem Login in LSF über eine einfache Eingabemaske einen oder mehrere Auslandsaufenthalte erfassen und die so eingegebenen Auslandsaufenthalte in einer pdf-Übersicht eingeben.

Diese pdf-Übersicht müssen Sie bei Prüfungsanmeldung vorlegen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch noch nicht abgeschlossene PJ-Tertiale im Ausland.

Eine kurze Beschreibung hierüber befindet sich auf der LSF-Hilfeseite für Studierende

http://www.hilfe.lsf.uni-muenchen.de/lsf_hilfe/funktionen/auslandsaufenthalte/index.html

Nachreichtermin für die endgültige PJ-Bescheinigung der letzten Tertiale:

Die endgültigen Bescheinigungen über das Zweite und Dritte Tertial müssen unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert nachgereicht werden.

Unter Berücksichtigung des regulären Endes des dritten Tertials am 20. Oktober 2019 muss die entsprechende endgültige PJ-Bescheinigung **bis spätestens 25. Oktober 2019** im Prüfungsamt eingehen, da Sie anderenfalls die Nichtzulassung zur Prüfung riskieren.

Für den rechtzeitigen Eingang der endgültigen PJ-Bescheinigung des letzten Tertials (25. Oktober 2019!) sowie des Zulassungsantrags mit allen übrigen Unterlagen (10. Juni 2019!!) sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Die eingereichten Antragsunterlagen müssen für die Dauer der Bearbeitung im Prüfungsamt verbleiben; sie werden mit dem Zulassungsbescheid zurückgegeben. Nachträgliche Änderungen der im Antragsvordruck angegebenen Adresse können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls ist bei der Deutschen Post ein Nachsendeantrag zu stellen. Der Zulassungsbescheid und das Prüfungsergebnis können grundsätzlich nur an inländische Adressen zugestellt werden.

Vorstehende und die im Antragsvordruck enthaltenen Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄAppO i. d. jew. gültigen Fassung verbindlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts wünschen Ihnen für Ihre Prüfungen viel Erfolg!